

Jobcenter
Nordwestmecklenburg/ Wismar

Gründungsbegleitende Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg

der Hansestadt Wismar

und der Agentur für Arbeit Schwerin

Inhalt

Präambel.....	4
§ 1 Bildung des Jobcenters	6
§ 2 Name und Sitz.....	6
§ 3 Aufgaben des Jobcenters	7
§ 4 Räumliche und funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung.....	8
§ 6 Trägerversammlung	9
§ 7 Geschäftsführer/ In	10
§ 8 Übertragung von Aufgaben und Dienstleistungen an die Träger.....	11
§ 9 Rechtsbehelfsstelle	13
§ 10 Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit.....	14
§ 11 Personal	15
§ 13 Innenrevision	17
§14 Finanzplanung.....	17
§ 15 Finanzierung.....	18
§ 16 Abwicklung von Transferleistungen	18
§ 17 Kostenerstattung	19
§ 18 Haftung.....	19
§ 19 Geltungsdauer, Kündigung	19
§ 20 Schlussbestimmungen.....	20

Präambel

Durch das zum 01. Januar 2011 in Kraft tretende Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht die Notwendigkeit, die „Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Nordwestmecklenburg“ und die „Arbeitsgemeinschaft Jobcenter Hansestadt Wismar“ in einer anderen Organisationsform weiterzuführen.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, die Hansestadt Wismar und die Agentur für Arbeit Schwerin sind sich einig, dass sie für die Gebiete des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar eine gemeinsame Einrichtung zur Erfüllung der Grundsicherung nach § 44b SGB II betreiben wollen.

Die Träger schließen diese gründungsbegleitende Vereinbarung, um ein Höchstmaß an Kontinuität beim Vollzug des SGB II und der Ausgestaltung der Kooperation zu wahren.

Die Träger verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu stärken und tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den Menschen im Landkreis Nordwestmecklenburg und in der Hansestadt Wismar ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen, das soweit es geht, frei von Leistungen der Grundsicherung ist.

Die Träger erklären sich den in §1 SGB II niedergelegten Zielen gemeinsam verpflichtet. Bei der Erbringung von Leistungen zur Beendigung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und der Sicherung des Lebensunterhaltes, wirken die Träger partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

Die vom Landkreis Nordwestmecklenburg, der Hansestadt und der Agentur für Arbeit betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen bürgernah, serviceorientiert und effizient. Es entspricht dem Selbstverständnis der Träger, dass das Erreichen der Ziele nach dem SGB II eine optimale Verzahnung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen voraussetzt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der ergebnisorientierten Kooperation der gemeinsamen Einrichtung mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, Gewerkschaften, Maßnahmeträgern, Schulen sowie den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden.

Ferner steht die gemeinsame Einrichtung in einem intensiven Austausch zur regionalen Wirtschaftsförderung und unterstützt deren Anstrengungen, die Unternehmenslandschaft im Landkreis Nordwestmecklenburg und in der Hansestadt Wismar auszubauen.

Die Agentur für Arbeit Schwerin setzt ihre intensiven Bemühungen fort, den Übergang von Leistungsbeziehern in den Bereich der Grundsicherung möglichst zu vermeiden.

Die Träger behalten sich vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen.

§ 1 Bildung des Jobcenters

1. Entsprechend §44b Abs. 1 SGB II i.V. m. §44 b Abs. 2 S. 3 SGB II vereinbaren der Landkreis Nordwestmecklenburg, die Hansestadt Wismar und die Agentur für Arbeit Schwerin als Träger der Grundsicherung zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung nach dem SGB II im Landkreis Nordwestmecklenburg und in der Hansestadt Wismar eine gemeinsame Einrichtung (Jobcenter - §6d SGB II) zu bilden.
2. Zu diesem Zweck werden die bisherige ARGE Landkreis Nordwestmecklenburg und die ARGE Jobcenter Hansestadt Wismar in einem Prozess zu einem gemeinsamen Jobcenter fusionieren. Der Beginn ist der 01.01.2011, der Prozess endet mit der Vollfusion am 01.01.2012.
3. Der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar betonen, dass die Fusion zu einem gemeinsamen Jobcenter unabhängig von der Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen soll.
4. Erfolgt laut Kreisstrukturgesetz die Kreisgebietsreform zum 04.09.2011, wird der Landkreis Nordwestmecklenburg Rechtsnachfolger der Hansestadt Wismar für die Aufgabenerledigung nach dem SGB II und tritt die Rechtsnachfolge für die Hansestadt Wismar laut dieser Vereinbarung an.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar vereinbaren, dass die Regelungen in dieser Vereinbarung auch für die Zeit nach der Kreisgebietsreform gelten.

§ 2 Name und Sitz

1. Das Jobcenter führt im „Übergangsjahr“ den Namen Jobcenter „Nordwestmecklenburg/ Wismar“, nachfolgend Jobcenter genannt.
2. Ab 01.01.2012 firmiert das Jobcenter unter dem Namen des neuen Landkreises.
3. Das Jobcenter hat seinen Sitz in Wismar.

§ 3 Aufgaben des Jobcenters

1. Das Jobcenter nimmt gemäß § 44b Abs. 1 S. 2 SGB II die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr, soweit sie nicht laut § 44b Abs. 4 SGB II durch die Träger selbst wahrgenommen werden.
2. Das Jobcenter richtet seine Leistungen darauf aus, die Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, die Dauer oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit zu verringern, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen.

Das Jobcenter nimmt seine Aufgaben so wahr, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird und bzw. oder familienspezifische Lebensverhältnisse, die durch die Erziehung von Kindern oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, berücksichtigt werden. Das Jobcenter trägt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung zur Überwindung behindertenspezifischer Nachteile bei.

§ 4 Räumliche und funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung

1. Das Jobcenter ist an folgenden Standorten vertreten
 - in der Hansestadt Wismar
 - in der Stadt Grevesmühlen
 - in der Stadt Gadebusch
 - in der Landeshauptstadt Schwerin
 - in der Stadt Sternberg (längstens bis zum 31.03.2011)und erbringt dort die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

2. Die den bisherigen Arbeitsgemeinschaften am 31.Dezember 2010 zur Verfügung stehende Infrastruktur und sämtliche Ausstattungsgegenstände werden zum 01. Januar 2011 grundsätzlich auf die gemeinsame Einrichtung übertragen.

3. Bestehende Leistungs- und Lieferverträge der bisherigen Arbeitsgemeinschaften mit ihren Trägern zur Bereitstellung von Infrastruktur, Sachmitteln und Dienstleistungen gehen auf die gemeinsame Einrichtung über. Die bisherigen Anmietungen der ARGE Landkreis Nordwestmecklenburg und der ARGE Jobcenter Hansestadt Wismar werden vom Jobcenter an seinen Standorten genutzt.

4. Bei der Entscheidung der Trägerversammlung über die Beibehaltung von Standorten oder die Erbringung der Leistungen an neuen Standorten sind in den notwendigen Verhandlungen zwischen den betroffenen Trägern Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

§ 5 Organe des Jobcenters

Das Jobcenter hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 6 Trägerversammlung

1. Das Jobcenter hat eine Trägerversammlung. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 44c SGB II und § 44e SGB II.
2. In der Trägerversammlung sind die Träger je zur Hälfte vertreten. Der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar gelten dabei als ein Träger. Jeder Träger entsendet drei Vertreter. Jeder Vertreter der Trägerversammlung hat eine Stimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei Verhinderung der Mitglieder können die Träger Stellvertreter mit der Teilnahme an einer Trägerversammlung beauftragen. Diese Stellvertreter haben Stimmrecht.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg entsendet 2 stimmberechtigte Mitglieder und die Hansestadt Wismar 1 stimmberechtigtes Mitglied in die Trägerversammlung. Diese Regelung bleibt auch nach der Kreisgebietsreform bestehen.
3. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach SGB II, § 44c, Absatz 2, Satz 2, Nummer 1, 4 und 8.
4. Den Vorsitz in der Trägerversammlung übernimmt der Träger, der nicht den Geschäftsführer stellt. Ist dies der kommunale Träger, entfällt der Vorsitz auf den Landkreis Nordwestmecklenburg.

§ 7 Geschäftsführer/ in

1. Das Jobcenter wird hauptamtlich von einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin geführt. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin ergeben sich aus § 44d SGB II, § 44e Abs. 1 S. 2. SGB II.
2. Die Bestellung erfolgt laut Gesetz für fünf Jahre.
3. Ein stellvertretender Geschäftsführer/ eine stellvertretende Geschäftsführerin nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin des Jobcenters wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
4. Der stellvertretende Geschäftsführer/in ist Beamtin/er oder Arbeitnehmer/in des Trägers, der nicht den Geschäftsführer stellt, und untersteht dessen Dienstaufsicht.

Die Geschäftsverteilung wird durch die Trägerversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin geregelt.

§ 8 Übertragung von Aufgaben und Dienstleistungen an die Träger

1. Gemeinsamer Arbeitgeberservice

Die rechtskreisübergreifende Wahrnehmung der arbeitgeberorientierten Aufgaben mit einem gemeinsamen Marktauftritt sichert die gleichberechtigte Teilhabe und Berücksichtigung aller Arbeitssuchenden im Landkreis Nordwestmecklenburg und der Hansestadt am regionalen und überregionalen Arbeitsmarkt.

Die Träger des Jobcenters streben daher die Fortführung des gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Schwerin und der Träger der Grundsicherung in Westmecklenburg für das Jahr 2011 an. Über eine weitere Verlängerung entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin.

Der gemeinsame Arbeitgeberservice entwickelt jährlich einen Strategiemix zur Zielerreichung und ist verantwortlich für dessen Umsetzung. Die Auswahl, Festlegung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen erfolgt in enger Kooperation mit allen beteiligten Netzwerkpartnern.

2. Gemeinsame Ausbildungsvermittlung

Im Interesse der Jugendlichen und zur Sicherung der rechtskreisübergreifenden Chancengleichheit setzt das Jobcenter die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Schwerin fort und überträgt die Aufgabe der Ausbildungsstellenvermittlung gem. § 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 44b Abs. 4 SGB II weiterhin der Agentur für Arbeit Schwerin.

Die Agentur für Arbeit Schwerin setzt ihr Dienstleistungsangebot bestehend aus Informations- und individuellen Beratungsleistungen dafür ein, die berufliche Orientierung und Entscheidungsfindung zu unterstützen und unternimmt besondere und präventive Anstrengungen mit allen Kooperationspartnern, um benachteiligten Jugendlichen den Übergang von Schule in den Beruf zu erleichtern. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Reduzierung der Anzahl von Jugendlichen ohne Schul- oder Ausbildungsabschluss und auf die Beseitigung des bestehenden Fachkräftemangels gelegt.

Die Agentur für Arbeit Schwerin und das Jobcenter beteiligen sich intensiv an der Vernetzung aller Akteure des sogenannten „Übergangsmangements Schule Beruf“ im Landkreis Nordwestmecklenburg und in der Hansestadt Wismar.

3. Teilhabe am Arbeitsleben/ Reha

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Rehabilitanden gesetzeskonform zu gewährleisten, beauftragt das „Jobcenter Nordwestmecklenburg/ Wismar“ die Agentur für Arbeit Schwerin mit der Leistungsverpflichtung aus § 16 Abs.1 SGB II für den Personenkreis erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Reha-Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Reha-Verfahrens.

Das Jobcenter ist nicht entbunden von der Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dem Jobcenter obliegt weiterhin die Integrationsverantwortung für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen des Reha-Verfahrens oder bei festgestellter Reha-Trägerschaft.

4. Service Center

Das Service Center der Agentur für Arbeit Schwerin stellt eine hohe Erreichbarkeit sicher und ermöglicht die ungestörte Sachbearbeitung und Beratung von Kunden durch die Steuerung des telefonischen Kundenzugangs. Das Service Center strebt eine abschließende Klärung der Kundenanliegen durch kompetente Beratung an und bereitet in allen übrigen Fällen Rückrufe außerhalb von Beratungszeiten vor.

Das Jobcenter knüpft an die seit dem Jahr 2006 bestehende Vereinbarung mit dem Service Center der Agentur für Arbeit Schwerin an und setzt die bewährte Zusammenarbeit im Jahr 2011 fort.

Über eine weitere Verlängerung über den 31.12.2011 hinaus entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers /der Geschäftsführerin.

5. Arbeitgeber- Träger-Team

Das sogenannte Arbeitgeber-Träger-Team ist verantwortlich für die Abwicklung, Bescheidung und Zahlbarmachung von Anträgen auf Eingliederungsleistungen sowie für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen der Aufgaben nach dem SGB II.

Das Jobcenter strebt weiterhin die Beteiligung an der gemeinsamen Sachbearbeitung für Eingliederungsleistungen an Arbeitgeber und Träger in einem gemeinsamen Arbeitgeber-Träger-Team der Grundsicherungsstellen in Westmecklenburg an. Die Entscheidung über den Umfang des einzubringenden Personals obliegt der Trägerversammlung gem. § 44c Abs. 2 Nr. 2 SGB II.

6. Sozialintegrativen Leistungen der Kommune

Die sozialintegrativen Leistungen der Kommune werden durch den Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar erbracht. Über den Bedarf und den Zugang zu den sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a Nr. 1-4 SGB II entscheidet im Einzelfall das Jobcenter. Näheres wird gesondert geregelt.

§ 9 Rechtsbehelfsstelle

1. Das Jobcenter beteiligt sich zunächst bis zum 31.12.2011 an einer gemeinsamen Rechtsbehelfsstelle aller Grundsicherungsträger in Westmecklenburg.
2. Zum 01.01.2012 soll eine eigene Rechtsbehelfsstelle des „Jobcenters Nordwestmecklenburg/Wismar“ am Standort Wismar errichtet werden.
3. Die Zuständigkeit der Rechtsbehelfsstelle bezieht sich auf die Einleitung und Durchführung von Widerspruchs- sowie Klageverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz. Die Rechtsbehelfsstelle ist für den Aufgabenbereich der Träger an deren Weisungen gebunden. Bei Klageverfahren wird das Jobcenter insoweit durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin vertreten. Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hinsichtlich der Durchführung der Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist. Entsprechendes gilt für die Rechtsaufsicht des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, soweit die Kommune Träger der Leistung ist.

§ 10 Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

1. Das Jobcenter nutzt bestehende Leistungsangebote des Landkreises Landkreis Nordwestmecklenburg, der Hansestadt Wismar und der Agentur für Arbeit.
2. Das Jobcenter nutzt die obligatorischen Angebote des Service-Portfolios der Bundesagentur für Arbeit.
3. Über die Inanspruchnahme der fakultativen Angebote beider Träger entscheidet jährlich die Trägerversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin.
4. Die IT-Verfahren für die Bewilligung und Auszahlungen von Geldleistungen nach dem SGB II für die Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und für die Bewirtschaftung der Finanzmittel werden dem Jobcenter durch die Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.
5. Die Träger des Jobcenter teilen sich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Aufgabenwahrnehmung und Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein könnten.
6. Die Träger des Jobcenter pflegen unter Achtung der Rechte des zuständigen Aufgabenträgers eine intensive Kooperation in den Bereichen:
 - Jugend- und Soziales
 - Schule
 - Berufsorientierung und –beratung
 - Gesundheit
 - Wirtschaftsförderung

§ 11 Personal

1. Leitprinzip der Einrichtung des Jobcenter ist die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit. Alle sich aus den erforderlichen Strukturmaßnahmen ergebenden Personalmaßnahmen folgen dieser Linie.
2. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird dem Jobcenter nach Maßgabe des § 44g SGB II das Personal durch Zuweisungen des Landkreises Landkreis Nordwestmecklenburg, der Hansestadt Wismar und der Agentur für Arbeit Schwerin zur Verfügung gestellt.
3. Die Träger des Jobcenter stellen sicher, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Erfüllung der dem Jobcenter obliegenden Aufgaben zur Verfügung stehen.
4. Der Umfang des vom Jobcenter benötigten Personals wird in einem Stellenplan festgeschrieben. Der Plan wird jährlich fortgeschrieben. Eine unterjährige Anpassung des Stellenplans ist möglich.
5. Das Jobcenter nimmt am Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (OGP) der Bundesagentur für Arbeit teil.
6. Das zugewiesene Personal nimmt weiterhin an der Personalentwicklung des jeweiligen Trägers teil.
7. Die Träger des Jobcenter haben die Möglichkeit, Praktikanten, Auszubildende und Studierende nach Abstimmung mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin im Jobcenter einzusetzen.
8. Die Träger des Jobcenter setzen sich für eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in der gemeinsamen Einrichtung ein.

§ 12 Steuerung und Qualitätssicherung

1. Das Jobcenter nutzt das bundesweit einheitliche Steuerungs- und Controllingsystem, mit dem sichergestellt wird, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirksam und wirtschaftlich erbracht werden.

Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie den Erfolg und den Umfang der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her.

2. Auf Basis des Steuerungssystems vereinbaren die Träger des Jobcenter im Rahmen des bundesweiten Zielvereinbarungsprozesses mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin des Jobcenters kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Die vereinbarten Ziele und die Finanzplanung sind aufeinander abzustimmen.
3. Für den Prozess der Aufgabenwahrnehmung werden Qualitätsstandards festgelegt und in geeigneter Weise nachgehalten.

§ 13 Innenrevision

1. Die Träger des Jobcenter ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes.
2. Die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II zu prüfen, soweit es sich um die Verwendung von Mitteln für Aufgaben handelt, für die der Landkreis Nordwestmecklenburg oder die Hansestadt Wismar verantwortlicher Träger ist.
3. Der Landrechnungshof ist berechtigt die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit zu prüfen, soweit die gemeinsame Einrichtung die Aufgaben des kommunalen Trägers durchführt. Das Kommunalprüfungsgesetz gilt entsprechend.

§14 Finanzplanung

1. Die Geschäftsführung des Jobcenter stellt für jedes Kalenderjahr eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sowie Einnahmen enthält sowie die geplanten Ausgaben ausweist. Diese Finanzplanung dient der Konkretisierung der vereinbarten Ziele. Das Haushalts- und Budgetrecht der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
2. Die Geschäftsführung des Jobcenter setzt den kommunalen Träger bis spätestens zum 31. August jeden Kalenderjahres über die auf die Kommune voraussichtlich entfallenden Kosten des Folgejahres in Kenntnis.

§ 15 Finanzierung

1. Dem Jobcenter stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die im Bundeshaushalt anteilig und die im kommunalen Haushalt veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung.

2. Die Träger übertragen dem Jobcenter die Bewirtschaftung der für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Das Jobcenter bewirtschaftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der haushaltsrechtlichen Verfahrensvorschriften die Haushaltsmittel. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird dem „Jobcenter Nordwestmecklenburg/ Wismar“ erteilt.

§ 16 Abwicklung von Transferleistungen

1. Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungs- und Widerspruchsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch das Jobcenter ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen.

Das Jobcenter bedient sich hierbei der Systeme und Dienststellen der Agentur für Arbeit/ Kommune.

2. Der kommunale Träger erstattet die Geldleistungen, die er nach §§ 22 und 23 Abs.3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen.

3. Die Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 erfolgt durch Einzugsermächtigung. Die Abbuchung wird durch die von der BA elektronisch zur Verfügung gestellten Einzelnachweise belegt.

4. Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur für Arbeit oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die Agentur für Arbeit geltend gemacht. Dieser Aufwand ist von der Kommune anteilig zu erstatten.

§ 17 Kostenerstattung

1. Für Personal oder Dienstleistungen, die dem Jobcenter zur Verfügung gestellt werden, werden die Kosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Plans gem. § 11 Absatz 4 dieses Vertrages geplanten Ressourcen.
2. Die Abrechnung der Personal- und Infrastrukturkosten für Leistungen der Träger erfolgt in der bisherigen Verfahrensweise auch im Jahr 2011.
3. Erbringt einer der Träger Leistungen nach diesem Vertrag oder einer gesonderten Vereinbarung, die der gemeinsamen Einrichtung obliegen oder erbringt die gemeinsame Einrichtung Leistungen, die einem Träger obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten der Erstattung sind einvernehmlich zu regeln.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung des Jobcenters im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Innenverhältnis haftet der Träger, bei dessen gesetzlicher Aufgabenerfüllung der Schaden entstanden ist.
3. Die Geltendmachung eines Schadens gegenüber dem schadensverursachenden Mitarbeiter bzw. seinem Arbeitgeber/ Dienstherrn erfolgt nach den internen Haftungsregeln des Trägers, bei dessen gesetzlicher Aufgabenerfüllung der Schaden eingetreten ist.

§ 19 Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2. Das Jobcenter nimmt seine Aufgaben nach dieser Vereinbarung ab dem 01. Januar 2011 wahr.
3. Eine Kündigung der Vereinbarung seitens des kommunalen Trägers ist zulässig, wenn von der Antragstellung nach § 6a Absatz 4 Satz 2 SGB II Gebrauch gemacht wird und eine Zulassung als kommunaler Träger gem. § 1 Abs. 3 S. 2 Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung vom Bundesministerium für Arbeit erteilt worden ist.
4. Ebenso ist eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.

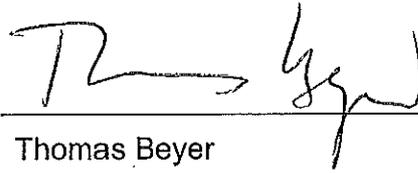
§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gelten soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger der gemeinsamen Einrichtung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
3. Für den Fall, dass durch die Rechtsaufsichtsbehörde des kommunalen Trägers einzelne Bestimmungen dieses Vertrages im Anzeigeverfahren beanstandet werden oder der Eigenschadenversicherer des kommunalen Trägers gegen die im § 18 getroffene Haftungsregelung Bedenken erhebt, werden die Vertragspartner unter Berücksichtigung der erhobenen Beanstandungen, Bedenken oder Einwände eine neue Formulierung der betroffenen Regelung vornehmen.
4. Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

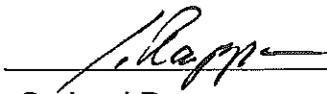
Wismar, den. 23.11.2010



Birgit Hesse
Landrätin
Landkreis Nordwestmecklenburg



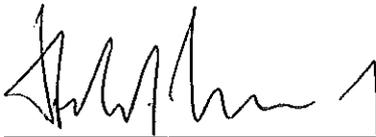
Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar



Gerhard Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin
Landkreis Nordwestmecklenburg



Michael Berkhahn
1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Hansestadt Wismar



Helmut Westkamp
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Schwerin

